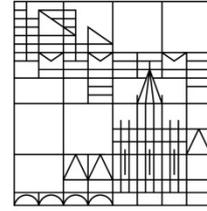


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2016

**Geschäftsordnung
des Doktorandenkonvents der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Sektion der Universität Konstanz**

Vom 2. Juni 2016

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz

vom 2. Juni 2016

Der Doktorandenkonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz hat aufgrund von § 38 Abs. 7 LHG in seiner Sitzung am 28. April 2016 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Doktorandenkonvents der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz sind alle von einem Fachbereich dieser Sektion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Im Folgenden wird der Doktorandenkonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz nur noch als „Doktorandenkonvent“ und seine Mitglieder nur noch als „Mitglieder“ bezeichnet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Doktorandenkonvent vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion.
- (2) Zu den Aufgaben des Doktorandenkonvents zählen insbesondere:
 - Vertretung der Anliegen der Doktorandinnen und Doktoranden gegenüber den Einrichtungen der Universität,
 - Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffen,
 - Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen und
 - die Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb und außerhalb der Universität Konstanz untereinander, um fach- und sektionsübergreifend ihre Interessen zu vertreten.

§ 3 Organe

Die Organe des Doktorandenkonvents sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 4 Stimm-, Teilnahme- und Rederecht auf Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Rederecht auf den Sitzungen haben alle Mitglieder, Teilnahmerecht haben alle Mitglieder der Universität Konstanz.
- (3) Auf Antrag und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder können anwesende Nichtmitglieder von der Sitzung ausgeschlossen werden.

- (4) Personen, die kein Rede- oder Teilnahmerecht besitzen, kann das Rede-/Teilnahmerecht durch die Vollversammlung gewährt werden.

§ 5 Stattfinden der Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens einmal pro Jahr zu Beginn des Wintersemesters statt. Der Vorstand kann gegebenenfalls zu zusätzlichen Sitzungen einladen, sofern dies erforderlich ist. Ebenso findet eine Sitzung statt, falls mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen in elektronischer Form mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Sitzung ein. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und wird dem Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche vor Stattfinden der Sitzung einen von ihm bezeichneten Gegenstand auf die Tagesordnung bringen und muss die für diesen Tagesordnungspunkt erforderlichen Unterlagen innerhalb dieser Frist an den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form versenden.
- (2) Der Vorstand versendet die aktualisierte Tagesordnung und alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Tage vor der Sitzung in elektronischer Form an die Mitglieder.
- (3) Auf einer Sitzung kann die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte jederzeit per Geschäftsordnungsantrag geändert werden.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung während einer Sitzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Regelfall können kurzfristig eingebrachte Tagesordnungspunkte nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

§ 7 Protokollführung auf Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt der Vorstand ein anwesendes Mitglied als Protokollführung. Falls ein anwesendes Mitglied dagegen Einspruch erhebt, wird die Protokollführung mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, wobei alle anwesenden Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, wählbar sind.
- (2) Sitzungsleitung und Protokollführung sind zwei verschiedene Personen.
- (3) Über jede Sitzung wird ein schriftliches Protokoll von der Protokollführung angefertigt, es wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- (4) Das Protokoll einer jeden Sitzung wird unmittelbar nach der Sitzung für mindestens zwei Wochen in elektronischer Form veröffentlicht. In dieser Zeit kann jedes Mitglied beim Vorstand Einspruch gegen das Protokoll erheben.

- (5) Jedes Protokoll wird schriftlich für mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (6) Die Vollversammlung kann beschließen, dass Teile des Protokolls als nicht-öffentlich gelten. Diese Teile sind in veröffentlichten Fassungen unkenntlich zu machen. Von dieser Regel ist insbesondere bei Themen Gebrauch zu machen, die von persönlicher Natur sind.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen auf Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Eine Sitzung der Vollversammlung ist entsprechend § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Universität Konstanz beschlussfähig, falls mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Wahlen erfolgen geheim. Eine Personaldebatte findet statt, falls mindestens ein anwesendes Mitglied es verlangt. Die zur Wahl stehenden Personen sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge auf Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Geschäftsordnungsanträge (im Folgenden: GO-Anträge) werden durch Heben beider Hände angezeigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht einen GO-Antrag zu stellen.
- (3) In GO-Anträgen darf nicht zur Sache geredet werden.
- (4) GO-Anträge müssen sofort bearbeitet werden.
- (5) Es kann inhaltliche oder formelle Gegenrede erfolgen. Ist dies nicht der Fall gilt der GO-Antrag als angenommen. Andernfalls wird darüber abgestimmt.
- (6) Mögliche GO-Anträge sind:
 - Schließung der Rednerliste
 - Schluss der Debatte
 - Begrenzung der Redezeit
 - Vertagung eines Antrages
 - Nichtbefassung eines Antrages
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - Geheime Abstimmung
 - Namentliche Abstimmung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die auf einer Sitzung der Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Der Vorstand bleibt nach Ende seiner

Amtszeit geschäftsführend im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Der neue Vorstand ist umgehend auf der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands sollten drei verschiedenen Fachbereichen der Sektion angehören um die Fächervielfalt zu repräsentieren.
- (3) Es kann eine vorzeitige Neuwahl des Vorstands von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden. Über den Antrag entscheidet eine Sitzung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Falls der Antrag angenommen wird, wird der Vorstand neu gewählt. Fall ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Person nachgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Doktorandenkonvent wegen Beendigung seines Promotionsvorhabens aus, kann es bis zum Ende seiner Amtsperiode weiter als Vorstand tätig sein. Das Stimmrecht in der Vollversammlung entfällt.
- (5) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - zu den Sitzungen der Vollversammlung einzuladen,
 - die Sitzungsleitung auf Sitzungen der Vollversammlung zu übernehmen,
 - das Bekanntmachen der Protokolle der Sitzungen der Vollversammlung,
 - die bestimmungsgemäße Aufbewahrung dieser Protokolle zu gewährleisten,
 - das Weiterleiten von der Vollversammlung beschlossenen Stellungnahmen an die entsprechenden Gremien der Universität, sowie
 - die Mitglieder über aktuelle Themen und Entwicklungen zu informieren.
- (6) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

§ 11 Vertretung im Sektionsrat

- (1) Nach § 16 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Konstanz entsendet der Doktorandenkonvent eine Person als Vertretung mit beratender Stimme in den Sektionsrat.
- (2) Die Vertretung wird auf einer Sitzung der Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die in § 10 genannten Regelungen.
- (3) Die Vertretung ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

§12 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch die Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss 14 Tage vor Behandlung dem Vorstand bekannt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Vollversammlung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. Juni 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –